

Ordnungsgemäße Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten für absturzsichernde Verglasungen



Bundesvereinigung
der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.

Die „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003“ sind in den Ländern als Technische Baubestimmung eingeführt. Durch die Einführung gelten diese Technischen Baubestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die der Wahrung der Belange von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dienen¹⁾.

In Prüfberichten von Prüferingenieuren / Sachverständigen wird im Zusammenhang mit fehlenden oder abweichenden Nachweisen von der TRAV (insbesondere bei Nachweisen nach TRAV: 2003-01 Abschnitt 6) auf die Zustimmung im Einzelfall durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde verwiesen. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten:

Die Zustimmung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall kann nur für nicht geregelte Bauprodukte²⁾ oder für Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt³⁾ erforderlich werden.

Der Zustimmung im Einzelfall bedarf es also nicht, wenn Bauprodukte aus Glas entsprechend Bauregelliste A Teil 1 laufende Nr. 11 verwendet, die Bestimmungen der TRAV eingehalten und die Nachweise der Tragfähigkeit für absturzsichernde Verglasungen unter statischen und stoßartigen Einwirkungen gemäß TRAV: 2003-01 Abschnitte 5 und 6 geführt werden. Dabei können die Nachweise für die stoßartigen Einwirkungen alternativ nach den Abschnitten 6.2 - experimentell, 6.3 - versuchstechnisch nachgewiesene Stoßsicherheit (Tabelle 2) oder 6.4 - mittels Spannungstabellen geführt werden. Soll der Nachweis für die stoßartigen Einwirkungen experimentell erbracht werden, so ist hierfür eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Prüfstellen sind im PÜZ-Verzeichnis beim Deutschen Institut für Bautechnik benannt.

Für vorgefertigte absturzsichernde Verglasungen nach TRAV als Bauprodukt mit experimentellem Nachweis der Stoßsicherheit gilt Bauregelliste A Teil 2 laufende Nr. 2.43. Für absturzsichernde Verglasungen nach TRAV als Bauart mit experimentellem Nachweis der Stoßsicherheit gilt Bauregelliste A Teil 3 laufende Nr. 2.12. Als Anwendbarkeitsnachweis ist hier in beiden Fällen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis vorgeschrieben.

Es bedarf weiterhin nicht der Zustimmung im Einzelfall, wenn absturzsichernde Verglasungen unwesentlich von den bautechnischen Nachweisen der TRAV abweichen. Liegen den bautechnischen Nachweisen Abweichungen zugrunde, so ist durch den Prüferingenieur im Rahmen der Ausführung des Prüfauftrages⁴⁾ darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichungen für gerechtfertigt gehalten werden. Gründe für die Rechtfertigung einer Abweichung können sowohl aus den besonderen Fachkenntnissen und Erfahrungen des Prüferingenieurs / des Sachverständigen als auch aus gutachtlich und/oder experimentell von bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen bewertete Konstruktionen abgeleitet werden.

¹⁾ § 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW (NW)

²⁾ § 23 Abs. 1 BauO NRW (NW)

³⁾ § 24 Abs. 1 BauO NRW (NW)

⁴⁾ § 28 Abs. 3 Satz 3 BauPrüfVO (NW)